



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1998

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20313	2. 3. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 21. Februar/7. Oktober 1985 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten.	406
20500	11. 3. 1998	Bek. d. Innenministeriums Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen	406
20500	13. 3. 1998	Bek. d. Innenministeriums Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund	408
21260	10. 3. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen.	408
238	27. 2. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbindungsrecht - Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz.	408
7861	6. 3. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrie- ben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	409

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
9. 3. 1998	Der Landesbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung Nummer 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversiche- rung im Jahre 1999	411

20313

I.

**Tarifvertrag
vom 21. Februar/7. Oktober 1985
über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern
an Bildschirmgeräten**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 3.18 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.49.01 – 19/98
v. 2. 3. 1998

Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 10. 6. 1985 – SMBl. NW. 20313 – wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Buchstabe d wird Unterabsatz 4 („Hat der ... entstanden sein.“) wie folgt neu gefaßt:

Zwar ist der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildschirmV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1843) grundsätzlich verpflichtet, den Beschäftigten für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten Sehhilfen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur in den (Ausnahme-)Fällen, in denen die augenärztliche Untersuchung ergibt, daß spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht ausreichen. Spezielle Sehhilfen sind nur dann notwendig, wenn sie ausschließlich für die Arbeit an Bildschirmgeräten benötigt werden und im Privatbereich nicht nutzbar sind.

Auch in diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Kosten jedoch nicht in unbeschränkter Höhe zu tragen, sondern nur insoweit, als sie in Anlehnung an den auch das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung beherrschenden Grundsatz des Wirtschaftlichkeitsgebots notwendig sind. Als notwendige Kosten für die Brillengläser sind die Festbeträge anzuerkennen, die von den Landesverbänden der Krankenkassen vor dem 10. April 1997, also vor der Änderung der Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien vom 20. Februar 1997 (s. Bundesanzeiger Nummer 66 vom 9. April 1997, Seite 4682) festgesetzt waren. Für die Brillengestelle sind als notwendige Kosten – wie vor dem 1. Januar 1997 (Inkrafttreten des Beitragsentlastungsgesetzes vom 1. November 1996 – BGBl. I S. 1631) durch die Kassen erstattungsfähig – 20,- DM anzuerkennen.

– MBl. NW. 1998 S. 406.

20500

**Verwaltungsabkommen
über die Bereitschaftspolizei
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 11. 3. 1998 –
IV A 1 – 0369

Am 4. März 1998 ist das Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1997/3. 3. 1998 in Kraft getreten. Es wird hiermit bekanntgemacht.

**Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Die Bundesrepublik Deutschland (nachstehend auch „Bund“ genannt), vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern und das Land Nordrhein-Westfalen (nachstehend auch „Land“ genannt), vertreten durch die Landesregierung, diese vertreten durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, schließen nachstehendes Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 1

Organisatorische Selbständigkeit,
Stärke, Gliederung

(1) Das Land unterhält innerhalb seiner Polizei eigenständige Einheiten der Bereitschaftspolizei. Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei werden vom Land bedarfsgerecht vorgehalten.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Stärke der Bereitschaftspolizei sind

– das unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG zu bestimmende Sicherheitsbedürfnis,

– das Sicherheitsbedürfnis des Landes, insbesondere im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung und die Entwicklung langfristig andauernder Konfliktfelder und

– der Nachwuchsbedarf für die Polizei des Landes.

(3) Für die organisatorische Gliederung und Stärke gilt der „Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder“.

Die Bereitschaftspolizei des Landes, soweit sie in dieses Verwaltungsabkommen einbezogen ist, gliedert sich hiernach in folgende (vom Bund auszustattende) Organisationseinheiten:

- 3 Führungsgruppen BPA
- 2 Führungsgruppen BPH Bochum
- 2 Führungsgruppen BPH Wuppertal
- 2 Führungsgruppen BPH Bonn
- 2 Führungsgruppen BPH Köln
- 1 Führungsgruppe BPH Essen
- 1 Führungsgruppe BPH Dortmund
- 1 Führungsgruppe BPH Düsseldorf
- 1 Führungsgruppe BPH Duisburg
- mit insgesamt
- 36 Zugtrupps
- 108 Gruppen
- 3 TEE

(4) Im Innenministerium NW ist das Referat IV C 2 zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten der Bereitschaftspolizei.

§ 2

Aufgaben der Bereitschaftspolizei

Vorrangige Aufgaben der Bereitschaftspolizei sind

– die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlaß, einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG,

– die Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlaß einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG und

– die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes.

§ 3

Verweildauer in den Einsatzeinheiten,
Einsatzwert

(1) Die Dienstzeit in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sollte 3 Jahre betragen. Durch einsatzbezogenes Training soll ein hoher Einsatzwert der Einsatzeinheiten gewährleistet werden.

(2) Bei Verwendung von Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei im polizeilichen Einzeldienst stellt das Land sicher, daß aus aktuellem Anlaß diese Kräfte kurzfristig als geschlossene Einheit unter einheitlicher Führung zur Verfügung stehen.

(3) Beamtinnen und Beamte im 1. Ausbildungsjahr sollen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

§ 4

Verstärkte Alarmbereitschaft

Ist zu erwarten, daß die Voraussetzungen der Artikel 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 oder 115 f GG eintreten, hält das Land auf Anforderung der Bundesregierung die Bereitschaftspolizei in verstärkter Alarmbereitschaft. Bei der Anforderung ist die Sicherheitslage des Landes zu berücksichtigen.

§ 5

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

(1) Der Bundesminister des Innern bestellt als seinen Beauftragten den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

(2) Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ist befugt, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Innenressorts des Landes über die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei zu unterrichten.

§ 6

Richtlinien über Organisation, Gliederung und Ausstattung

Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit anderen Ländern allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ausstattung auch den Unterstützungsaufgaben des polizeilichen Einzeldienstes gerecht wird. Das Land übernimmt die Richtlinien, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, und der Bund zustimmen.

§ 7

Führungskräfte

(1) Das Land unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Veränderungen in der Stellenbesetzung der zentralen Ansprechstelle (§ 1 Abs. 4) sowie der Abteilungsleiter und deren Vertreter.

(2) Das Land entsendet Führungskräfte seiner Bereitschaftspolizei zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen des Bundes und der Länder.

§ 8

Kosten, Ausstattungsnachweisung

(1) Der Bund beschafft auf seine Kosten Führungs- und Einsatzmittel für die Bereitschaftspolizei des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit den anderen Ländern die Ausstattungsnachweisung für die Bereitschaftspolizei. Das Bundesministerium des Innern kann die Ausstattungsnachweisung in Kraft setzen, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, zugestimmt hat.

(3) Das Land errichtet auf seine Kosten die Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei. Das Land bildet an den zugewiesenen Führungs- und Einsatzmitteln aus.

§ 9

Beschaffungsanforderungen des Landes

(1) Das Land meldet den Bedarf für die Beschaffung von Gegenständen nach § 8 so rechtzeitig beim Bundesministerium des Innern an, daß er bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes berücksichtigt werden kann.

(2) Das Bundesministerium des Innern prüft die Beschaffungsanforderungen des Landes im Rahmen der Ausstattungsnachweisung. Es kann für ein Haushaltsjahr erhobene und anerkannte Beschaffungsanforderungen auf nachfolgende Haushaltsjahre verschieben.

§ 10

Führungs- und Einsatzmittel des Bundes

(1) Der Bund beteiligt das Land bei der Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln.

(2) Das Land übernimmt die vom Bund zugewiesenen Führungs- und Einsatzmittel an dem vom Bundesministerium des Innern bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Erfüllungsort) und bringt sie auf seine Kosten zu den Dienststellen seiner Bereitschaftspolizei.

(3) Das Land entsendet das für Bedienung und Instandhaltung der Führungs- und Einsatzmittel vorgesehene Personal zu zentralen Einweisungslehrgängen des Bundes. Der Bund trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Reisekosten werden im Rahmen der für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) Die Kosten für Teile, die durch Formänderungen an den vom Bund beschafften Führungs- und Einsatzmitteln erforderlich werden, trägt der Bund. Die Ein- und Umbaukosten trägt das Land, soweit die Formänderungen in Werkstätten der Polizei durchgeführt werden können. In den übrigen Fällen trägt der Bund die Kosten.

§ 11

Behandlung von Bundesgerät

Das Land hat die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verwalten und instandzuhalten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind.

§ 12

Eigentumsrechte des Bundes

(1) Die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Bundes. Der Bund kann ihre Rückgabe verlangen, wenn die gelieferten Gegenstände nicht verwendet werden können, nicht mehr der Ausstattungsnachweisung entsprechen oder auszusondern sind. Die durch die Rückgabe entstehenden Kosten (ausgenommen Personalkosten) trägt der Bund.

(2) Die Aussonderung der auf Kosten des Bundes gelieferten Gegenstände erfolgt nach den Richtlinien, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind. Ausgesonderte Gegenstände sind auf Wunsch des Bundes vom Land nach den Bestimmungen des Landes zu verwerten. Die Erlöse sind an das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zu überweisen.

§ 13

Haftung, Schadenersatz

(1) Bund und Land haften gegenseitig bei der Durchführung der §§ 8 bis 12 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das Land macht Ersatzansprüche, die dem Bund wegen Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der von ihm beschafften Gegenstände gegen Dritte zustehen, im eigenen Namen geltend. Die hierfür erhaltenen Schadenersatzleistungen gibt das Land an den Bund heraus.

§ 14

Mehrkosten bei Innerem Notstand, Verteidigungsfall

Wird die Bereitschaftspolizei des Landes in den Fällen der Artikel 91 Abs. 2 oder 115 f GG nach Weisung der Bundesregierung eingesetzt, trägt der Bund die dadurch verursachten Mehrkosten.

§ 15

Änderungen, Kündigung

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Stärke oder ändert sich die Gliederung der Bereitschaftspolizei (§ 1), passen Bund und Land das Abkommen den geänderten Verhältnissen an.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1997

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Düsseldorf, den 3. März 1998

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

- MBl. NW. 1998 S. 406.

20500

**Verwaltungsabkommen
über die Bereitschaftspolizei
des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bund**

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 3. 1998 -
IV A 1 - 0369

Das Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen v. 1. 12. 1997/3. 3. 1998 hat das Verwaltungsabkommen v. 10. 12. 1970/26. 3. 1971 abgelöst.

Die Bek. v. 29. 4. 1971 (SMBL. NW. 20500) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 408.

21260

**Öffentliche Empfehlung
für Schutzimpfungen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 10. 3. 1998 -
V A 4 - 203.5

An Nummer 1 meines RdErl. v. 21. 8. 1997 (SMBL. NW. 21260) wird folgender Satz angefügt:

„Die öffentliche Empfehlung wird mit der Veröffentlichung der jeweiligen Impfpflicht der Ständigen Impfkommision im Epidemiologischen Bulletin des Robert-Koch-Instituts wirksam.

- MBl. NW. 1998 S. 408.

238

**Wohnungsbindungsrecht
Verwaltungsvorschriften
zum Wohnungsbindungsgesetz
(VV-WoBindG 1990)**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 27. 2. 1998
IV C 4.613 - 71/98

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 13. 11. 1989 (SMBL. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird der Satz 2 wie folgt ersetzt:
„Hierbei sind das Datenschutzgesetz NW v. 15. März 1988 (GV. NW. S. 160, zuletzt geändert am 22. 11. 1994 GV. NW. S. 1064/SGV. NW. 20061) und die Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NW - MeldDÜV NW) vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 366/SGV. NW. 210) zu beachten.“
2. In Nummer 3.1 entfallen nach den Wörtern „Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen“ die Wörter „vom 2. Juni 1992“.
3. In Nummer 4.41 entfallen in Satz 2 (Klammerzitat) die Wörter „Nr. 12 Abs. 2 WFB 1979 oder nach“.
4. In Nummer 4.5 werden die Wörter „darf das Besetzungsrecht nur ausgeübt werden, wenn die zuständige Stelle eine Freistellung erteilt hat.“ durch die Wörter „darf die Wohnungsbelegung nur nach vorheriger Freistellung durch die zuständige Stelle vorgenommen werden.“ ersetzt.
5. In Nummer 4.6 Satz 2 werden nach den Wörtern „(Zeitschrift für Miet- und Raumrecht 1991, S. 336)“ die Wörter „, LG Hamburg, Urteil vom 5. 11. 1996 (Wohnungswirtschaft und Mietrecht 1997, S. 221)“ eingefügt.
6. In Nummer 5.111 Satz 1 werden nach den Wörtern „für längere Dauer zu begründen“ die Wörter „(OVG NW, Urteil vom 26. 1. 1996 - 14 A 436/93)“ eingefügt.
7. In Nummer 5.113 wird das Klammerzitat „(§ 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 BGBl. I S. 1354, geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1990, BGBl. I S. 2170)“ durch das Zitat „(§ 5 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet - Ausländergesetz/AuslG vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997, BGBl. I S. 2584)“ ersetzt.
8. In Nummer 5.114 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Asylverfahrens gestattet ist“ die Wörter „(OVG NW, Urteil vom 26. 1. 1996 - 14 A 436/93)“ eingefügt.
9. In Nummer 5.4 Satz 1 werden die Wörter „seinen Wohnsitz“ durch die Wörter „ihren/seinen Wohnsitz“ ersetzt.
10. In Nummer 5.5 Satz 1 werden die Wörter „(§ 9 der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen - MeldDÜV NW - vom 20. 6. 1983, SGV. NW. 210)“ durch das Klammerzitat „(§ 9 MeldDÜV NW)“ ersetzt.
11. Nummer 7.222 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 26 Abs. 1 Nr. 4 Neubaumietenverordnung 1970“ die Wörter „, eines Zinszuschlages für kinderreiche Familien gemäß Nummer 2.254 WFB 1984“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1257)“ durch die Wörter „15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1722)“ ersetzt.
12. Nummer 7.223 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben „b)“ und „c)“ entfallen.
 - b) Der bisherige Buchstabe „d)“ wird „b)“.
13. In Nummer 7.224 Satz 1 entfallen nach dem Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ die Wörter „des Landes“.
14. In Nummer 16 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt ersetzt:
„Zum Anwendungsbereich des § 16 in der bis zum 31. 12. 1989 geltenden Fassung: vgl. § 34.“
15. Die Nummern 16.3 bis einschließlich 16.4 entfallen.

16. In Nummer 16.522 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:
 „Dies gilt auch, wenn die durch Umwandlung einer Mietwohnung entstandene Eigentumswohnung zur Zeit der Rückzahlung von Dritten erworben und bezogen war oder leergestanden hat, und deshalb mit der Rückzahlung eine Nachwirkungsfrist von 10 Kalenderjahren gemäß § 16 Abs. 1 begonnen hat.“
17. Die Nummern 16.6 und 16a entfallen.
18. In Nummer 17.1 Satz 1 werden die Wörter „24. März 1887 (RGBl. I S. 97)“ durch die Wörter „20. Mai 1898 (RGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889, 934)“ ersetzt.
19. In Nummer 22.1 werden nach den Wörtern „nicht gewährt worden sind“ die Wörter „fort, obgleich § 22 Abs. 2 BergArbWoBauG als Ermächtigungsgrundlage durch das „Fünfte Bergarbeiterwohnungsbaugänderungsgesetz“ vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 791) rückwirkend ab 1. 1. 1997 aufgehoben worden ist“ eingefügt.
20. In Nummer 25.11 Satz 4 entfallen nach den Wörtern „Bei der Leistungsbemessung sind“ die Wörter „nach § 25 WoBindG in der seit dem 30. 5. 1990 geltenden Fassung“.
21. Nach Nummer „25.121“ wird folgende neue Nummer „25.122“ eingefügt:
 25.122 3,- DM,
 wenn gegen das Benennungsrecht nach § 5a WoBindG in Verbindung mit der Überlassungsverordnung verstoßen wird;
22. Die bisherige Nummer „25.122“ wird Nummer „25.123“, die bisherige Nummer „25.123“ wird Nummer „25.124“ und die bisherige Nummer „25.124“ wird Nummer „25.125“.
23. In Nummer 25.13 wird die Nummer „25.123“ in „25.124“ abgeändert.
24. In Nummer 25.15 wird im vierten Absatz nach der Aufzählung „§§ 4, 5,“ die Paragraphenbezeichnung „5a“ eingefügt.
25. In Nummer 25.2 entfällt der zweite Absatz.
26. In Nummer 25.31 werden nach den Wörtern „wenn die/der Verfügungsberechtigte“ die Wörter „, die/der den Verstoß begangen hat,“ eingefügt.
27. Nummer 25.32 wird wie folgt neu gefaßt:
 25.32 wenn eine Ausnahme von der Fehlbelegungsabgabepflicht gemäß Art. 2 Nr. 2 Abs. 5 AFWoG NW vorliegt;
28. In Nummer 25.41 werden im zweiten Absatz nach den Wörtern „Die Leistungspflicht beginnt“ die Wörter „mit Ausnahme von Mietpreisverstößen bereits“ eingefügt.
29. In Nummer 25.42 Satz 1 entfallen nach dem Wort „Wohnungsbauförderungsanstalt“ die Wörter „des Landes“.
30. In Nummer 34.2 wird das Datum „31. 12. 2000“ durch das Datum „31. 12. 2003“ ersetzt.
31. Die „Anlage 1 zu Nummer 2.1 VV-WoBindG 1990“ wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1.23 entfällt das Zitat „, 3 Nr. 1“.
 b) In Nummer 1.24 Buchstabe b) werden die Wörter „der Bundesbahn, der Bundespost“ durch die Wörter „des Bundeseisenbahnvermögens, der Deutsche Post Wohnen AG“ ersetzt.
 c) In Nummer 2.11 wird das Zitat „§§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder 16 Abs. 3“ durch „§ 15 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 d) In Nummer 3 wird das Zitat „Nr. 4.22“ durch „Nr. 4.42“ ersetzt.
- e) In Nummer 4.1 Satz 1 werden
 - die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl-Arnold-Platz 1, 4000 Düsseldorf,“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf,“ und
 - das Datum „1. April“ durch „1. April“ ersetzt.
- f) In Nummer 4.2 Buchstabe g) werden die Spiegelstriche 1 und 2 wie folgt ersetzt:
 - „mit Rücksicht auf wohnungswirtschaftliche Verhältnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 1),
 - aufgrund berechtigter Interessen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1),
 - zur Verhinderung oder Beseitigung einseitiger Strukturen in der Wohnungsbelegung [§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)],
 - mit Rücksicht auf das Bestehen von Dienstverhältnissen oder im Rahmen von genossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnissen [§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)],
 - für eine gleichwertige bezugsfertige freie Wohnung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3),“.

- MBl. NW. 1998 S. 408.

7861

**Richtlinien
 über die Gewährung von Zuwendungen
 zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben
 in benachteiligten Gebieten
 Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1998 -
 II A 3 - 2114/05 - 3577

- 1 Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- 3 Zuwendungsempfänger
 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und
 - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 2 Die Nummern 3.2, 3.2.1, 3.3 und 3.4 werden aufgehoben.
- 3 In Nummer 4.1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 „Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten). Falls das zu versteuernde Einkommen erhöht um die negativen Einkünfte eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) über 80000,- DM liegt, so wird die Förderung um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.“
- 4 Die Nummer 4.2 wird gestrichen.
- 5 Die Nummer 4.3 wird die Nummer 4.2 und erhält folgende Fassung:
 4.2 Werden Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind ihre und gegebenenfalls ihrer Ehegatten Einkünfte zu erklären und treten an Stelle des zu versteuernden Einkommens.

- 6 Es wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:
- 4.3 Die Futterflächen des Betriebes müssen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli des Jahres für die in Nummern 5.4.1 und 5.4.2 aufgeführte Tierhaltung zur Verfügung stehen.
- 7 Es wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:
- 4.4 Die im Antrag aufgeführten Rinder, Schafe und Ziegen müssen nach der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und im Bestandsregister geführt werden. Pferde sind ab Antragstellung in einem Register zu führen.
8. In Nummer 5.4.11 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Bei Betriebszusammenschlüssen können höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied in die Förderung einbezogen werden.“
- 9 In Nummer 5.4.2 werden die Worte „bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzt Fläche abzüglich“ ersetzt durch die Worte „nicht für die Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung genutzte Futterfläche des Betriebes.“
- 10 Die Nummern 5.4.21, 5.4.22 und 5.4.23 werden gestrichen.
- 11 Nummer 5.4.31 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Satz 1 werden die Worte „im Falle der Nr. 5.4.1“ gestrichen.
- 11.2 Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:
„Die genannten Beträge können um 20,- DM erhöht werden, sofern das zu versteuernde Einkommen, erhöht um die negativen Einkünfte (Nr. 4.1), unter 30000,- DM liegt.“
- 12 Die Nummer 5.4.32 wird gestrichen.
- 13 Die bisherige Nummer 5.4.33 wird die Nummer 5.4.32.
- 14 Die Nummer 5.4.4 erhält folgende Fassung:
5.4.4 Die Ausgleichszulage beträgt bis zu 12000,- DM je Zuwendungsempfänger und Unternehmen im Jahr. Sofern mindestens 50 von Hundert der Rindviehhaltung des Betriebes auf die Mutterkuh- bzw. Ammenkuhhaltung entfallen und keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden, erhöht sie die Ausgleichszulage bis zu 18000,- DM je Zuwendungsempfänger. Der Höchstbetrag bis zu 12000,- DM bzw. bis zu 18000,- DM mindert sich jedoch um den Betrag, mit dem das zu versteuernde Einkommen, erhöht um die negativen Einkünfte (Nr. 4.1), den Betrag von 68000,- DM bzw. 62000,- DM überschritten haben. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt dies für jedes Mitglied.
Die Höhe der Zuwendung darf im Falle eines Betriebszusammenschlusses für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag bis zu 36000,- DM bzw. bis zu 54000,- DM nicht übersteigen, wobei je Mitglied ein Betrag in Höhe von bis zu 12000,- DM bzw. bis zu 18000,- DM nicht überschritten werden darf.
- 15 In Nummer 5.4.5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die Höchstgrenze je Mitglied, jedoch insgesamt nicht mehr als 240 Einheiten je Betrieb.“
- 16 Es wird folgende Nummer 5.4.6 eingefügt:
5.4.6 Die Regelungen in Nummern 5.4.11, 5.4.4 und 5.4.5 für Betriebszusammenschlüsse gelten nur, wenn der Zusammenschluß Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens 5 Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 4.3 der Richtlinien zum Agrarinvestitionsförderungs-
- programm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.
- 17 In Nummer 6.1 wird die Angabe „Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 17 der VO (EG) Nr. 950/97“.
- 18 Es wird folgende Nummer 6.3 eingefügt:
6.3 Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand des Antragstellers Rückstände von Stoffen, die nach den Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG, 88/299/EWG und 96/22/EG (Verbotsrichtlinien) verboten sind, oder Rückstände von Stoffen, die nach diesen Richtlinien zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und 96/23/EG (Kontrollrichtlinien) nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers Stoffe oder Erzeugnisse, die nicht zugelassen sind oder die nach den Verbotssrichtlinien zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, gleich in welcher Form gefunden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem dieser Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.
Behindert der Eigentümer oder Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß den in Absatz 1 genannten Kontrollrichtlinien durchgeführt werden, so finden die Sanktionen des Absatzes 1 Anwendung.
Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre – von dem Jahr an gerechnet, in dem der Wiederholungsfall des Verstoßes festgestellt wurde – verlängert werden.
- 19 Die Nummer 7.3.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 19.1 In Satz 1 werden nach der Angabe „(Abl. Nr. L 391/36)“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ angefügt.
- 19.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 20 Die Anlage 2 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 20.1 Die Nummern 4.5.1 und 4.5.3 werden gestrichen.
- 20.2 Die Nummer 4.5.2 wird die Nummer 4.5.1.
- 20.3 In Nummer 6.1.5 wird die Angabe „Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 17 der VO (EG) Nr. 950/97“.
- 20.4 Die Nummer 6.1.7 wird gestrichen.
- 20.5 Es wird folgende Nummer 6.2.8 eingefügt:
6.2.8 Ich erkläre, daß ich in meinem Betrieb keine Stoffe, die nach den Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG, 88/299/EWG und 92/22/EG (Verbotssrichtlinien) verboten sind, vorrätig halte und eingesetzt habe und Stoffe, die nach diesen Richtlinien zugelassen sind, entsprechend den Vorschriften verwendet habe und vorrätig gehalten werden und verpflichte mich, diese Bestimmungen einzuhalten.
- 20.6 Es wird folgende Nummer 6.2.9 eingefügt:
6.2.9 die in Nummer 4.2 aufgeführten Rinder, Schafe und Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und im Bestandsregister geführt werden. Für Pferde wird ein einfaches Register geführt.
- 21 Die Anlage 3 „Zuwendungsbescheid (Projektförderung)“ wird wie folgt geändert und ergänzt.

- 21.1 In Nummer 4 wird die Zeile
„Auf Damtiere entfallen ha
..... DM Ausgleichszulage“ gestrichen.
- 21.2 Nach Abschnitt „II. Nebenbestimmungen“ wird Abschnitt „III“ angefügt:

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

- 22 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1998 in Kraft.

- MBl. NW. 1998 S. 409.

II.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nummer 3
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1999**

vom 9. März 1998

Zur Durchführung des § 48b Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherung am 23. Februar 1998 die Anschriften der Beschwerdewahl-
Anlagen
1 und 2
ausschüsse (Anlage 1) und der Wahlbeauftragten (Anlage 2) bekanntgegeben.

45127 Essen, den 9. März 1998

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW

In Vertretung
Schürmann

Anlage 1

Verzeichnis der Anschriften
der Beschwerdewahl-
ausschüsse

I. Bundeswahlausschuß

Bundeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 14 02 80, 53107 Bonn.

II. Landeswahlausschüsse

1. Baden Württemberg
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung im Sozialministerium Baden-Württemberg, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart.
2. Bayern
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, Winzererstr. 9, 80797 München.
3. Berlin
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, An der Urania 12, 10787 Berlin.
4. Brandenburg
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.

5. Bremen
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Senator für Arbeit, Faulenstraße 69, 28195 Bremen.
6. Hamburg
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Amt für Arbeit und Sozialordnung -, Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg.
7. Hessen
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach 103067, 34112 Kassel.
8. Mecklenburg-Vorpommern
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin
9. Niedersachsen
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Landesversicherungsamt im Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Ägidientorplatz 3, 30159 Hannover.
10. Nordrhein-Westfalen
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 45127 Essen.
11. Rheinland-Pfalz
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz.
12. Saarland
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken.
13. Sachsen
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, Albertstraße 10, 01097 Dresden.
14. Sachsen-Anhalt
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt, Seepark 5-7, 39116 Magdeburg.
15. Schleswig-Holstein
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel.
16. Thüringen
Landeswahlausschuß für die Wahlen in der Sozialversicherung im Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

Anlage 2

Verzeichnis der Anschriften
der Wahlbeauftragten

I. Bundeswahlbeauftragter

Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 14 02 80, 53107 Bonn.

II. Landeswahlbeauftragte

1. Baden-Württemberg
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Baden-Württemberg beim Sozialministerium, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart.

2. Bayern
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Freistaat Bayern beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, Winzererstr. 9, 80797 München.
3. Berlin
Landeswahlbeauftragter zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger in Berlin bei der Senatsverwaltung für Soziales, An der Urania 12, 10787 Berlin.
4. Brandenburg
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger in Brandenburg beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.
5. Bremen
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Bremen beim Senator für Arbeit, Faulenstraße 69, 28195 Bremen.
6. Hamburg
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Hamburg bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Amt für Arbeit und Sozialordnung –, Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg.
7. Hessen
Landeswahlbeauftragter für die Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Hessen, Steinweg 6 (Regierungspräsidium), Postfach 103067, 34112 Kassel.
8. Mecklenburg-Vorpommern
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 124, 19055 Schwerin.
9. Niedersachsen
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Niedersachsen beim Landesversicherungsamt im Niedersächsischen Landesgesundheitsamt, Ägidientorplatz 3, 30159 Hannover.
10. Nordrhein-Westfalen
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 45127 Essen.
11. Rheinland-Pfalz
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz.
12. Saarland
Landeswahlbeauftragter für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Saarland beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken.
13. Sachsen
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Freistaat Sachsen im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, Albertstraße 10, 01097 Dresden.
14. Sachsen-Anhalt
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Sachsen-Anhalt beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt, Seepark 5-7, 39116 Magdeburg.
15. Schleswig-Holstein
Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Schleswig-Holstein beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel.
16. Thüringen
Landeswahlbeauftragter für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Lande Thüringen beim Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt.

– MBl. NW. 1998 S. 411.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569